

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. September 2005

Nr. 2005/1975

**Solothurn, Rötistrasse. Ersatz der Rötibrücke, Reduktion des Gemeindebeitrages.  
Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1745 vom 24. August 2004**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 28. Juni 2005 stellt die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn das Gesuch um Wiedererwägung des Beschlusses RRB Nr. 2004/1745, mit welchem eine Reduktion des Gemeindebeitrages an den Bau der Rötibrücke in Solothurn festgesetzt wurde. Es erfolgte eine Reduktion des Gemeindebeitrages um 12,50%, von 33,63% auf 29,40%.

Das Gesuch wird begründet mit der zwischenzeitlichen Erhöhung des Verpflichtungskredites und der hohen Belastung der Stadt durch die gleichzeitige Mitfinanzierung von Westumfahrung, flankierenden Massnahmen zur A5 und der Rötibrücke. Die Stadt weist auch auf die regionale Bedeutung der Rötibrücke hin und auf die negativen Mehrimmissionen, die in der Stadt anfallen. Sie verlangt eine Beitragsreduktion „bis zum maximal möglichen Ausmass“.

### **2. Erwägungen**

Dem „Wiedererwägungsgesuch“ liegen keine neuen rechtserheblichen Tatsachen oder Beweismittel zugrunde, welche im rechtlichen Sinne eine Neuurteilung der mit RRB Nr. 2004/1745 festgesetzten Reduktion des Beitragssatzes erforderlich machen würden. Die (junge) Praxis bei der Anwendung von § 14 der Kantonsstrassenbeitragsverordnung (KSBV; BGS 725.112) ist indessen von Amtes wegen im nachfolgenden Sinne aus Gründen der Rechtssicherheit zu präzisieren:

Gemäss § 14 lit. b) KSBV – nur dieser Tatbestand kommt vorliegend zur Anwendung – kann der Regierungsrat den Beitrag i.V.m. § 23 Absatz 3 Strassengesetz (BGS 725.11) um maximal die Hälfte reduzieren, wenn die Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat. Wenn die Stadt Solothurn mit ihrem Gesuch diesen maximalen Reduktionssatz von 50% im Auge hat, so kommt dieser aus folgenden Gründen nicht in Frage:

Der bisherigen Praxis, zu der auch RRB Nr. 2004/1745 gehört, liegt die interne Regelung zugrunde, dass Gemeinden, bei welchen der Anteil der Länge an Kunstbauten 1% der Kantonsstrassenlänge beträgt, keine Reduktion beanspruchen können, jene mit 5% Anteil 50% Reduktion. Diese Regelung fusst auf Erhebungen der Relation Kunstbauten – Kantonsstrassenlänge bei den überhaupt in Frage kommenden ca. 20 Gemeinden. Zwischen 0 und 50% liegt eine lineare Interpolation, von der aber der Regierungsrat im Einzelfall abweichen kann. Diese Praxis ist insofern zu präzisieren, als eine Abweichung von der linearen Kurve nur erfolgen soll, wenn besondere Gründe vorliegen.

Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau beträgt der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonsstrassen ca. 2,7%. Dies führt zu einer linear berechneten Reduktion des Beitrages von 33,63% auf 26,48%. Es fragt sich, ob Gründe dafür gegeben sind, von diesem Prozentsatz abzuweichen. In der Tat ist die finanzielle Belastung der Stadt in den nächsten drei Jahren durch Beiträge an Kantonsstrassenbauten gross: allein 14,75 Mio. Franken an die Westumfahrung und 5,5 bis 7 Mio. Franken (je nach Satz) für die Rötibrücke, nachdem der Objektkredit für das Ersatzobjekt seit dem RRB Nr. 2004/1745 um 2 Mio. Franken aufgestockt wurde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton bezüglich Kostentragung der Westumfahrung und aufgrund der besonderen geographischen Situation Biberist (unter Abweichung vom Territorialitätsprinzip) nicht zur Kostentragung herangezogen wurde, was auch die Stadt belastet. Einzüräumen ist überdies, dass das vom Gesetz gewählte Territorialitätsprinzip – im Unterschied zum System einer regionalen Verteilung der Kosten aufgrund der jeweiligen kommunalen Interessen an der Verkehrsanlage – einzelne Gemeinden mit Flussübergängen (vorab die Städte Solothurn und Olten) finanziell stark belasten kann. Deshalb auch das Korrektiv von § 23 Absatz 3 Strassengesetz.

Andererseits ist in Rechnung zu stellen, dass der vereinbarte Kostenanteil der Stadt von 25% im Hinblick auf den innerstädtischen Erschliessungscharakter der Westumfahrung und den hohen Nutzen, welchen die Stadt aus der Umfahrung zieht, wohl eher grosszügig zugunsten der Stadt berechnet wurde, zumal auch die in erster Linie im städtischen Interesse liegende separate Velo- und Fussgängerbrücke mit dem gleichen Kostenverteiler erstellt wird.

Die Abwägung aller Interessen führt dazu, dass kein Grund besteht, im Falle der Rötibrücke von der linearen Berechnung der Beitragsreduktion abzuweichen. In Wiedererwägung von RRB Nr. 2004/1745 wird deshalb der Beitragssatz von 33,63% um 21,25% auf 26,48% (ca. 5,6 Mio. Franken) reduziert.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Beschluss des Regierungsrates Nr. 2004/1745 vom 24. August 2004 wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.
- 3.2 Der Beitragssatz der Stadt Solothurn für den Ersatz der Rötibrücke wird um 21,25% reduziert und auf 26,48% festgesetzt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (Rechnungsbüro)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Stadtpräsidium der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (**Versand durch Amt für Verkehr  
und Tiefbau**)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn